

## XIV. Nachtrag zum Volksschulgesetz

Anträge der Redaktionskommission vom 16. September 2013

- Art. 34bis Abs. 2 Bst. a:* die heilpädagogische Frühförderung vor der Schulpflicht, wenn insbesondere eine Verzögerung oder Beeinträchtigung in der Entwicklung oder eine Behinderung voraussichtlich die Fähigkeit einschränkt, dem Unterricht zu folgen. Heilpädagogische Früherziehung kann auch Kinder \_\_\_ unterstützen, die den Kindergarten besuchen;
- Art. 35 Abs. 3:* Sonderpädagogische Massnahmen werden in der Regel befristet verfügt.
- Art. 36 Abs. 1 Bst. a:* der Schulrat heilpädagogische Früherziehung für Kinder \_\_\_\_, die den Kindergarten besuchen, sonderpädagogische Massnahmen in der Regelschule, einschliesslich Kindergarten, und den Besuch einer Sonderschule;
- Bst. b:* die zuständige Stelle des Staates heilpädagogische Frühförderung vor der Schulpflicht, behinderungsspezifische Beratung und Unterstützung sowie eine fortgesetzte Sonderschulung nach der Schulpflicht \_\_\_\_.
- Art. 37 Randtitel:* Inhalt und Verfahren a) allgemein
- Art. 37bis Abs. 2 Bst. b:* ist Grundlage der Anerkennung der privaten Sonderschulen und der Leistungsvereinbarungen mit ihnen;
- Art. 39 Randtitel:* b) private Sonderschulen 1. Anerkennung
- Art. 39bis Abs. 1:* Der Kanton trägt den Aufwand der anerkannten privaten Sonderschule für die Erfüllung der Leistungsvereinbarung, unter Abzug von Beiträgen der Eltern sowie unter Berücksichtigung von Unterhalt und Sanierung der Infrastruktur.
- Abs. 3 Satz 1:* Die Schulgemeinde leistet dem Kanton jährlich einen pauschalen Beitrag von Fr. 36'000.- je schulpflichtige Schülerin oder schulpflichtigen Schüler in einer Sonderschule.

*Art. 40bis:*

Das zuständige Departement schliesst die Leistungsvereinbarung ab:

- a) mit den anerkannten privaten Sonderschulen nach Massgabe des Versorgungskonzeptes für den Sonderschulunterricht;
- b) mit der zentralen Abklärungsstelle. Sie bedarf der Genehmigung des Erziehungsrates.

*Art. 40ter Randtitel:*

3. öffentliche Sonderschule